



Reglement über die Abwassergebühren

Stand: 08. Oktober 2020

Totalrevision vom 08. Oktober 2020

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes, § 109 des Planungs- und Baugesetzes, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung	3
§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	3
§ 3 Rechnungsführung	3
§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	3
§ 5 Anschlussgebühren	3/4
§ 6 Benützungsgebühren	4
§ 7 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	4/5
§ 8 Fälligkeit	5
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	5
§ 10 Grundpfandrechte der Gemeinde	6
§ 11 Gebührenordnung	6
§ 12 Rechtsschutz	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

- 2.1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2.2 Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 2.3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 richten sich nach § 154 des Gemeindegesetzes und den Richtlinien zur Rechnungslegung der Solothurnischen Einwohnergemeinden (HRM2).

§ 3 Rechnungsführung

- 3.1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 3.2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. Die Beitragssätze sind im gemeindeeigenen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

§ 5 Anschlussgebühren

- 5.1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 5.2 Die Berechnung der Anschlussgebühr für das Schmutz- und Regenabwasser ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

§ 6 Benützungsgebühren

- 6.1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 6.2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 20 – 50% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 – 80%.
- 6.3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 6.3.1 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 6.4 Für nicht der Kanalisation oder einem oberirdischen Gewässer zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühren gemäss § 2 Abs. 6 Buchstabe a) der Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6.5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch und eine entsprechend höhere Grundgebühr (gemäss Gebührenordnung) abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission.

§ 7 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 7.1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und der Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 7.2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

- 7.3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Anlagen-, Landschaft- und Versorgungskommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 7.4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinien) erhoben.
- 7.5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 7.5.1 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Entschädigung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA Aaregäu Wolfwil-Fulenbach.

§ 8 Fälligkeit

- 8.1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 8.2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 8.3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 9.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gebührenforderung (Benützungs- und Grundgebühren) zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 9.2 Guthaben für Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren sind nach Ablauf der Zahlungsfrist ebenfalls zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Auch hier gilt die Regelung bezüglich Fälligkeit gemäss Ziffer 9.1.
- 9.3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anzuwenden. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde

- 10.1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 EG ZGB) eintragen lassen.
- 10.2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

Die Höhe der Anschluss-, Verbrauchs- und Grundgebühren wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren festgelegt.

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

§ 12 Rechtsschutz

- 12.1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 12.2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2021 in Kraft.
- 13.2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

28. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:


Thomas Blum



Die Bereichsleiterin Administration:


Claudia Siegenthaler

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

02. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:


Thomas Blum



Die Bereichsleiterin Administration:


Claudia Siegenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt am:

...

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 316 genehmigt.
Solothurn, 16.03 2021
Staatsschreiber:



